

**Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp  
Teilstationäre Angebote  
zur Tagesbetreuung für Erwachsene nach dem Erwerbsleben  
Leistungstyp T-ENE**

## **1. Gegenstand und Grundlage**

Diese Vereinbarung regelt auf Grundlage des Bayerischen Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII den Basisleistungsrahmen für diesen Leistungstyp.

Die Rahmenleistungsvereinbarung gibt die einrichtungsübergreifenden Standards und Eckwerte als Basis vor. Sofern zur Befriedigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs des in den einzelnen teilstationären Angeboten zur Tagesbetreuung für Erwachsene nach dem Erwerbsleben konkret betreuten Personenkreises abweichende und zusätzliche Leistungsinhalte erforderlich sind, werden diese in den individuellen Leistungsvereinbarungen dargestellt.

Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für Erwachsene nach dem Erwerbsleben verstehen sich als tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderung, die aus der WfbM oder Förderstätte oder ähnlichem ausgeschieden sind und nun auf tagesstrukturierende Leistungen angewiesen sind. T-ENE bieten Hilfen beim Übergang in einen anderen Lebensabschnitt, begleiten die Menschen nach dem Erwerbsleben und gewährleisten eine individuelle Tagesbetreuung, die den jeweiligen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht wird.

### **Wesentliche rechtliche Grundlagen**

Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen  
Sozialgesetzbuch – SGB XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 53; 54 ff; 75 ff) -  
Eingliederungshilfe – Verordnung nach § 60 SGB XII - Bayerischer Rahmenvertrag zu  
§ 79 SGB XII

## **2. Zielgruppe**

### **2.1. Personenkreis**

In Einrichtungen des Leistungstyps T-ENE werden erwachsene Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung betreut und gefördert, die aus dem Erwerbsleben (i.d.R. WfbM oder Förderstätte) ausgeschieden sind und keine anderen tagesstrukturierenden Hilfen erhalten.

Ausgeschlossen sind Menschen, bei denen die Pflege im Vordergrund steht.

## **2.2. Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs**

In diesem Leistungstyp findet keine weitere Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen statt.

In einer Einrichtung können innerhalb eines Leistungstyps unterschiedliche Leistungsangebote gemacht werden, sofern dort unterschiedliche Personenkreise betreut werden. Der Personenkreis wird in der individuellen Leistungsvereinbarung festgelegt (§ 4 Abs. 6 Bayerischer Rahmenvertrag).

## **3. Aufnahme**

### **3.1 Aufnahmeverpflichtung**

Die Einrichtung ist verpflichtet im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten alle Menschen mit Behinderung aufzunehmen, für die sie nach § 4 Bayerischer Rahmenvertrag nach § 75 SGB XII ein Leistungsangebot entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung vorhält.

Die Einrichtung kann grundsätzlich nur die Personen aufnehmen, die zu dem in der individuellen Leistungsvereinbarung beschriebenen Personenkreis gehören.

### **3.2 Aufnahmeverfahren**

Die Einrichtung verpflichtet sich, den Menschen mit Behinderung bzw. dessen gesetzlichen Vertreter/gesetzliche Vertreterin darauf hinzuweisen, dass vor der Aufnahme beim zuständigen Leistungsträger ein Aufnahmeantrag mit ausführlichen Unterlagen (d.h. ärztliche Berichte, und Entwicklungsberichte) vorzulegen ist. Eine endgültige Aufnahmezusage kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist und eine Kostenzusicherung des zuständigen Kostenträgers vorliegt.

## **4. Leistung**

### **4.1. Ziel der Leistung**

Das teilstationäre Angebot zur Tagesbetreuung für Erwachsene nach dem Erwerbsleben ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe mit dem Ziel, eine Behinderung und deren Folgen durch Betreuungsangebote zu mildern und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, um den Rechtsanspruch des oben genannten Personenkreises nach den Bestimmungen des § 54 SGB XII i.v.m. § 55 SGB IX zu erfüllen.

Ziele der Hilfeleistung und Begleitung sind insbesondere:

- **Eingliederung in die Gesellschaft**

Betreuung, Förderung, Begleitung und Assistenz zum Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten sind so auszurichten, dass eine am Individuum orientierte Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird.

- **Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben**

Orientiert am Normalisierungsprinzip ermöglicht die Einrichtung unterstützende Begleitung, um Menschen mit Behinderung eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Einrichtungen bieten die Möglichkeit eines zweiten Lebensraums. Durch Orts- und Bezugspersonenwechsel können Kompetenzen und neue soziale Rollen entwickelt, gestaltet und erhalten werden.

- **Förderung der Selbstbestimmung**

Die Einrichtung stellt ein Betreuungsangebot zur Verfügung, das den Menschen mit Behinderung selbst bestimmte Teilhabe ermöglicht.

- **Mitwirkung**

Das Angebot verpflichtet sich, den Menschen mit Behinderung und deren gesetzlichen Betreuerinnen eine angemessene Mitwirkung bei den sie betreffenden Angelegenheiten zu ermöglichen.

- **Unterstützung und Entlastung von Angehörigen**

Angehörige werden durch das Angebot einer Tagesstruktur entlastet und damit ein Verbleib in selbständigen Wohnformen unterstützt.

#### **4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistung**

Die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Einrichtung leistet die Hilfe entsprechend des individuellen Bedarfs des Menschen mit Behinderung. Die Hilfe setzt sich aus direkt zu erbringenden Leistungen und indirekten, die direkten Leistungen flankierenden Leistungen zusammen.

Die einzelnen Leistungsbereiche können u.a. beinhalten

- Hilfen zur Alltagsbewältigung, Freizeitgestaltung und Bildungsangebote
- Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung und zur Teilhabe am öffentlichen Leben
- Angebote zum Erhalt und Ausbau vorhandener Fähigkeiten
- Angebote und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und –erhaltung
- Pflege im Rahmen des im Tagesablauf Notwendigen
- Unterstützung bei der Bewältigung altersbedingter und/oder krankheitsbedingter Problemstellungen
- Zusammenarbeit mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuerinnen und anderen
- Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung
- Leistungen der Leitung und Verwaltung
- Sonstige personelle und sächliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften
- Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Öffentlichkeitsarbeit

Dazu gehören insbesondere

- Die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten
- Die Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen je nach individueller Leistungsvereinbarung
- Die Versorgung der hauseigenen Wäsche
- Die Hausreinigung
- Hausmeisterservice und Hauswartung sowie Instandhaltung von Gebäuden, Außenanlagen, Ausstattung und technischen Anlagen
- Die Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall sowie
- Das Vorhalten von Kraftfahrzeugen, sofern erforderlich und individuell vereinbart

Die teilstationären Angebote zur Tagesbetreuung für Erwachsene nach dem Erwerbsleben bieten nachfolgende Leistungen an, die sofern nicht im Entgelt enthalten, gesondert vergütet werden:

- Verpflegung, Sonderernährung muss entsprechend dem individuellen Bedarf gewährleistet werden.
- Organisation von Fahrdiensten im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe
- Reinigung und Pflege der hauseigenen Wäsche, der Räumlichkeiten, der Ausstattung und der Außenanlagen

Zu den angebotsbezogenen übergreifenden Leistungen gehören insbesondere:

- Leistungen der Gesamtleitung
- Leistungen der Verwaltung (z.B. Personalverwaltung, Rechnungswesen, Finanzbuchhaltung, EDV-Administration)
- Maßnahmen der Fortbildung und Supervision
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung
- Sonstige personelle Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wie z.B. Betriebsrat, Datenschutzbeauftragter und Maßnahmen der Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit

Zu den Maßnahmen der Betreuung und Pflege gehören auch die Organisation und Koordination des Gruppenalltags, Team- und Fallbesprechungen Fortbildung, Förder- und Hilfeplanung und Dokumentation sowie die Zusammenarbeit mit Angehörigen und/oder gesetzlichen Betreuerinnen und das Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen, Diensten und Behörden. Regelungen zur Supervision sind in der individuellen Leistungsvereinbarung zu treffen.

Orientiert am individuellen Bedarf werden die Leistungen als Beratung und Assistenz, Anleitung bzw. umfassende Hilfeleistung ausgestaltet.

Der Umfang der Leistung im Betreuungsbereich richtet sich nach

- den Anforderungen aufgrund des individuellen Hilfebedarfs der Menschen mit Behinderung,
- der vereinbarten Gruppengröße
- den Öffnungszeiten

## **5. Qualität der Leistung**

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

Die Einrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen.

### **5.1. Strukturqualität**

#### **5.1.1. Standort und Ausstattung**

Die sächliche und räumliche Ausstattung ist nach den behinderungs- und altersspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zu gestalten.

Von der Einrichtung sind in der Einzelvereinbarung detaillierte Angaben über den Standort der Einrichtung, ggf. unter Angabe aller Zweigstellen, die Anzahl der Gruppenräume, der Ruheräume, bei Bedarf der Therapieräume sowie der sanitären Ausstattung und sonstigen Funktionsräumen zu machen.

### **5.1.2. Konzeption**

Die Konzeption der Einrichtung ist nachrichtlich vorzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der individuellen Leistungsvereinbarung.

### **5.1.3. Personalausstattung**

Die personelle Besetzung richtet sich nach der Öffnungszeit sowie dem Hilfebedarf der Menschen mit Behinderung.

Die Dienstzeiten sind an den Anwesenheitszeiten der Menschen mit Behinderung zu orientieren. Mittelbar zur Betreuung erforderliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Vor- und Nachbereitungszeiten können zusätzlich anfallen.

Basispersonalschlüssel werden in der Rahmenleistungsvereinbarung einrichtungsübergreifend festgelegt, einrichtungsindividuelle Personalschlüssel in der einrichtungsindividuellen Leistungsvereinbarung.

Basispersonalschlüssel für diesen Leistungstypus sollen in der Landesentgeltkommission vereinbart werden. In der Vereinbarung sind die wesentlichen Kalkulationsfaktoren für die Ermittlung der Basispersonalschlüssel zu benennen.

Soweit auf Landesebene kein Konsens gefunden wird, sollen auf Beschluss der Landesentgeltkommission die Basispersonalschlüssel in den Bezirksentgeltkommissionen entsprechend vereinbart werden.

Werden binnen 3 Monaten, nachdem auf Landesebene kein Konsens gefunden wurde, auf Bezirksebene keine Basispersonalschlüssel vereinbart, so sind einrichtungsindividuelle Personalschlüssel in den Einzelverhandlungen transparent zu vereinbaren.

## **5.2. Prozessqualität**

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach folgenden Grundlagen:

- Vernetzung der Angebote, entsprechend § 58 SGB XII Gesamtplan
- Einzelfallbezogene Betreuungs-, Förder- und Hilfeplanung
- Dokumentation der Leistungen
- Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ggf. deren Angehörigen sowie gesetzlich bestellten Betreuer/innen bei der individuellen Betreuungs-, Förder- und Hilfeplanung
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern

### **5.2.1. Förderung als ein geplanter Prozess**

Der Prozess der Förderung und persönlichen Entwicklung wird geplant und begleitet. Dabei wird der Entwicklungsstand des einzelnen Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Die Förderung bezieht sich neben dem möglichen Erwerb neuer Interessen und Fähigkeiten hier vor allem auf den Erhalt bestehender Ressourcen und Kompetenzen und die Unterstützung bei altersbedingten Problemstellungen (z.B. Umgang mit Hilfsmitteln).

### **5.2.2. Dokumentation**

Um die Förderung und Betreuung nachvollziehbar zu machen, muss die Arbeit in allen wesentlichen Punkten dokumentiert werden.

Die Dokumentation umfasst folgende Bereiche und Inhalte:

#### **5.2.2.1. Einzelfallbezogene Dokumentation**

- Aufnahme- und Verlaufsdokumentation
- Stammdaten (Persönliche Daten, Kostenträger, Informationen zum gesetzlichen Betreuer, Arzt, etc.)
- Diagnose
- Anamnese (medizinische, biographische und soziale) - Medizinische, pflegerische Versorgung und Besonderheiten sowie ärztliche Verordnungen und Verwahrung und ggf. Verabreichung der Medikamente und Inanspruchnahme sonstiger Verordnungen
- Betreuungsplanung und deren regelmäßige Fortschreibung
- Dokumentation der Maßnahmen
- Erstellungsdatum und Zeitplanung
- Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ggf. deren Angehörige sowie gesetzlich bestellte Betreuer/innen,
- Fähigkeiten und Fertigkeiten, Defizite, Entwicklungsbereiche
- Bedarfsorientierte Ziele, Maßnahmen und Methoden, Kooperationen, präventive Maßnahmen, etc.
- Verantwortlicher Ansprechpartner
- Reflektion der Planung
- Berichtswesen (Entwicklungsbericht, Abschlußbericht)

#### **5.2.2.2. Einrichtungsbezogene Dokumentation**

- Einsatzplan / Stellenplan (Vor- und Zuname der Mitarbeiter/innen, Qualifikation, Funktion, Sollarbeitszeit in Wochenstunden)
- Nachweise der internen Kommunikation

### **5.3. Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung. Hierbei wird das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand verglichen. Dabei ist die Sichtweise des Menschen mit Behinderung und dessen Angehörigen/ gesetzlichen Betreuers zu berücksichtigen.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- ⇒ Soziale Integration
- ⇒ Zufriedenheit der Leistungsberechtigten

## **6. Qualitätssicherung**

Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

Der Umfang für Fortbildung einschließlich Supervision erfolgt im Rahmen des in der Vergütung enthaltenen Ansatzes.

## **7. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

## **8. Kündigung**

Diese Rahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen.

Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.